

Ahaus, 31.07.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

07.10.2025 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die vertragliche Regelung der Grundvereinbarung zum Kibiz-Trägeranteil wird rückwirkend zum 01.08.2023 angepasst. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die vorgestellte Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern abzuschließen.

Im Rahmen der Gleichbehandlung erhalten die anderen freien Träger für die von ihnen getragenen Kindertageseinrichtungen einen vergleichbaren Zuschuss. Elterninitiativen als Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten wie bisher einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des jeweiligen Trägeranteils.

2. Die Zusatzvereinbarung über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder wird rückwirkend zum 01.08.2023 angepasst. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die vorgestellte Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern abzuschließen.

Sachdarstellung

Die drei Zentralrendanturen im Kreis Borken haben sich im März 2024 an die Jugendämter gewandt und um Gespräche über eine Neuregelung

1. der Grundvereinbarung zum Kibiz-Trägeranteil und
2. der Zusatzvereinbarung über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

gebeten.

Sie begründeten die Notwendigkeit der Neuregelung damit, dass die Kita-Finanzierung aufgrund der Inflation, hoher Tarifabschlüsse sowie gestiegener Energiekosten nicht mehr auskömmlich sei. Sie prognostizierten durchschnittliche Fehlbeträge von 60.000 € je Kita. Ein Ausgleich über Rücklagen gelinge nur noch teilweise bis gar nicht. Die einmalige Ausgleichszahlung des Landes für freie Träger und die Erhöhung der Kindpauschalen reichten nicht aus.

Vertretungen der Jugendämter und Kommunen haben zusammen mit Vertretungen der Zentralrendanturen Entwürfe für neue Vereinbarungen abgestimmt. Die Gespräche sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Datum des Inkrafttretens der Vereinbarungen ist der 01.08.2023 vorgesehen.

Die bisherige Grundvereinbarung zum Kibiz-Trägeranteil mit den Zentralrendanturen im Kreis Borken, dem Kreis Borken und den Kommunen ist mit dem Jahr 2018 datiert.

Danach übernimmt der kirchliche Träger die Kosten für einen Grundbestand an Plätzen nach dem Berechnungsmaßstab: Je 60 Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz in der Kommune = 1 Kita-Platz. Die so berechneten Kita-Plätze sind die „kirchliche Grundversorgung“. Der kirchliche Träger zahlt hierfür den vollen gesetzlichen Trägeranteil von 10,3%

Die Differenz zwischen den tatsächlich belegten Plätzen und den Grundversorgungsplätzen sind die Zusatzplätze. Hierfür zahlt die Kommune einen Zuschuss von 10,3% des Mittelwertes aller bewilligten Kindpauschalen bzw. der bewilligten Werte der Planungsgarantie (entspricht dem Trägeranteil).

Die letzte vertragliche Zusatzvereinbarung über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder stammt aus dem Jahr 2016 und war befristet bis zur Kibiz-Neuregelung zum 01.08.2020. Danach übernimmt die Kommune für die Zusatzplätze - soweit erforderlich - den Fehlbetrag. Sie wurde seinerzeit nicht in Anspruch genommen.

Das Land hatte zur „Krisenbewältigung“ und zur Vermeidung einer Unterfinanzierung seit 2022 verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Maßnahmenpaket I

60,2 Mio. € hat das Land als einmaligen Aufschlag auf die Kindpauschalen zur Sicherung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Kita-Jahr 2022/2023 ausgeschüttet.

Maßnahmenpaket II

5,0 Mio. € hat das Land im Jahr 2023 für „Brückenprojekte Ukraine“ als niedrigschwellige, frühpädagogische Angebote für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt.

Überbrückungshilfe

Weitere 100 Mio. € hat das Land in 2023 zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses für die freien Träger gezahlt.

Die Neufassungen der Grundvereinbarung und der Zusatzvereinbarung sind als Anlage beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen der Grundvereinbarung sind:

- Kindpauschalen für Kinder mit drohender Behinderung werden nicht mehr berücksichtigt. Es wird nach der Neuregelung der Inklusionsförderung erwartet, dass der Trägeranteil zu diesen Kindpauschalen aus den Leistungen des Landschaftsverbandes nach dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe (Basisleistung I und weitere spezifische Leistungen) finanziert wird.
- Benennung weiterer Aufnahmekriterien
- Beteiligung der Kita-Träger an der Betreuung der Kinder des Einschulungsjahrgangs bis zum tatsächlichen Schulbeginn
- Verpflichtung der Träger zur Führung regelmäßiger Elternbefragungen zur Planung bedarfsgerechter und flexibler Öffnungszeiten und Betreuungsmodelle
- Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regelungen an das geltende Kibiz.

Die wesentlichen Änderungen der Zusatzvereinbarung (Defizitvereinbarung) sind:

- Definition des Fehlbetrags
- Unverzügliche Information des Jugendamtes über die voraussichtliche Höhe des Defizits
- Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regelungen an das geltende Kibiz.

Festzuhalten ist, dass das Jugendamt nicht das gesamte Defizit einer Unterfinanzierung des Landes trägt. Das Jugendamt übernimmt nur den Fehlbetrag auf den Trägeranteil, der auf die Zusatzplätze nach der Grundvereinbarung entfällt. Der kirchliche Träger trägt die übrige Fehlbetragsfinanzierung.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Zuschüsse an übrige Bereiche	910.000

Die Betriebskostenzuschüsse gem. der Grundvereinbarung betragen im Haushaltsjahr 2025 ca. 910.000 €.

Ob und inwieweit die Zusatzvereinbarung sich finanziell auswirkt, kann z.Zt. nicht beziffert werden. Die Prüfung der Endabrechnungen durch das Landesjugendamt ist in Verzug. Dort liegt z.Zt. die Endabrechnung für das Kita-Jahr 2021/2022 zur Prüfung vor. Es ist somit nicht abschätzbar, ob und wie hoch ein Defizit ausfallen könnte. Im Haushaltsjahr 2025 ist hierfür kein Ansatz gebildet worden.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Entwurf der Grundvereinbarung über die ergänzende Förderung von Kindertageseinrichtungen

Anlage 02: Entwurf der Zusatzvereinbarung über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder